

Stand: 11.02.2026 15:55:38

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/5424

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung hier: Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien sichern - Eigenversorgungsanlagen mit erneuerbarer Energie beteiligungsfrei stellen (Drs. 19/4433)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/5424 vom 26.02.2025
2. Mitteilung 19/8782 vom 09.10.2025
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9097 des WI vom 27.11.2025



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Sabine Gross, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

**hier: Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien sichern – Eigenversorgungsanlagen mit erneuerbarer Energie beteiligungsfrei stellen
(Drs. 19/4433)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 4 500 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und überwiegend zur Versorgung der dort ansässigen Unternehmen dienen oder die in einem räumlich-geografischen Zusammenhang liegend nachweislich zur Eigenstromversorgung von stromkostenintensiven Unternehmen im Sinne von § 30 in Verbindung mit Anlage 2 des Energiefinanzierungsgesetzes dienen.“.

Begründung:

Gerade für energieintensive Industrien ist der direkte Zugang zu sauberem Strom essentiell, um die Energiekosten möglichst niedrig zu halten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Die deutsche Bundesregierung hat daher bereits reagiert und stromkostenintensive Unternehmen mit ihrem Strompreispaket entlastet. In diesem Sinne sollte die Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf zur Bürgerbeteiligung eine weitere Ausnahme von der Beteiligungspflicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen vorsehen, die primär der Eigenversorgung von Industriegebieten respektive stromkostenintensiver Unternehmen dienen.

Eine verpflichtende Beteiligung kann die wirtschaftliche Rentabilität von Erneuerbare-Energien-Projekten beeinflussen und dringend nötige Investitionen in eine unabhängige, kostengünstige und regenerative Energieversorgung sowie die klimaneutrale Transformation energieintensiver Industrien am Standort Bayern verzögern. Eine Ausnahmeregelung für industrielle Eigenversorgungsanlagen wäre zudem gerechtfertigt, da diese Anlagen primär der Standortsicherung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen im Freistaat Bayern dienen, was auch im unmittelbaren Interesse der Kommunen und der Bevölkerung vor Ort liegt. Damit würde Bayern sowohl seine wirtschaftliche Stärke als auch seine Klimaziele gleichzeitig voranbringen.



Mitteilung

Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Sabine Gross u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5424

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

hier: Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien sichern – Eigenversorgungsanlagen mit erneuerbarer Energie beteiligungsfrei stellen
(Drs. 19/4433)

Der Änderungsantrag mit der Drucksachenummer 19/5424 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4433

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/4816

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

hier: Passgenaue Bürgerbeteiligungsmodelle ermöglichen und Bürokratie abbauen

(Drs. 19/4433)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/4817

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

hier: Freie Mittelverwendung durch die Gemeinden zur Akzeptanzsteigerung der erneuerbaren Energien und Beteiligung der Menschen vor Ort

(Drs. 19/4433)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Holger Grießhamer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5426

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

hier: Weniger Bürokratie für kommunale erneuerbare Energieprojekte im Heimatort

(Drs. 19/4433)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Josef Lausch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner u.a. CSU

Drs. 19/7919

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung
(Drs. 19/4433)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 1 und 2 wird die Angabe „Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ jeweils durch die Angabe „Anlagen“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Anlagen, für die kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur abgegeben oder kein Zuschlag erteilt wurde.“.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 5 und 6.

dd) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und die Angabe „oder“ am Ende wird gestrichen.

ee) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des ...[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3] der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder“.

ff) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.

b) Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt für die Anwendung der Art. 21, 23 und 25 auch der Landkreis, dem das gemeindefreie Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung (LKrO) zugewiesen ist, als beteiligungsberechtigt. ²Art. 26 gilt entsprechend.“

c) Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Gemeindebeteiligung

(1) ¹Der Vorhabenträger hat die beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. ²Die Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu erfolgen und ist mindestens 20 Jahre, längstens jedoch bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(2) ¹Als angemessen gilt eine Beteiligung nach Abs. 1, die sich wertmäßig an der Ausgleichsabgabe orientiert; Vorhabenträger und Gemeinden können eine Direktzahlung oder auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. ²Als angemessene Beteiligung nach Abs. 1 gilt auch, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.“

d) Nach Art. 23 wird folgender Art. 24 eingefügt:

„Art. 24

Bürgerbeteiligung

(1) Der Vorhabenträger soll auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot zur Beteiligung an dem Vorhaben unterbreiten.

(2) Hierfür können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften,
3. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagen- teile,
4. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
5. vergünstigte lokale Stromtarife oder Sparprodukte,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.“

e) Der bisherige Art. 24 wird Art. 25 und wie folgt gefasst:

„Art. 25

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann dieser durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung ei- ner Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Ein Bescheid kann frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens erlassen werden.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Ki- lowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. ²Der Bemessungs- zeitraum für die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Er endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbe- triebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. ⁴Die Aufteilung der Ausgleichs- abgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photo- voltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁵Bei mehreren betei- ligungsberechtigten Gemeinden kann auf die Festsetzung einer Ausgleichsab- gabe anteilig nach Satz 4 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁶Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

f) Nach Art. 25 wird folgender Art. 26 eingefügt:

„Art. 26

Mittelverwendung

Die Gemeinden haben die Mittel nach den Art. 23 und 25 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ih- ren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.“

2. In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 27“ ersetzt.

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Josef Lausch
Martin Stümpfig

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/4816, Drs. 19/4817, Drs. 19/5426 und Drs. 19/7919 in seiner 34. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten. Die Änderungsanträge Drs. 19/5424, Drs. 19/5425, Drs. 19/5427 und Drs. 19/5428 wurden in dieser Sitzung von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7919 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/5426 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Enthaltung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4816 und 19/4817 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/4816, Drs. 19/4817, Drs. 19/5426 und Drs. 19/7919 in seiner 78. Sitzung am 12. November 2025 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7919 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/5426 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4816 und 19/4817 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/4816, Drs. 19/4817, Drs. 19/5426 und Drs. 19/7919 in seiner 35. Sitzung am 27. November 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. in § 1 Nr. 2 Art. 21 Abs. 2 Nr. 7 nach der Angabe „genommen“ die Angabe „wurden“ eingefügt wird,
2. in § 2 das Vollzitat der Zuständigkeitsverordnung wie folgt angepasst wird:
„Die Angabe

„die zuletzt durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), durch § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 645) und durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 654) geändert worden ist.“

wird durch die Angabe

„die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) und durch die Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. S. 579) geändert worden ist“

ersetzt,

3. in den Platzhalter von § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2026“ und in die Platzhalter von § 1 Nr. 2, hier in Art. 21 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 jeweils der „31. Dezember 2025“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7919 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/5426 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Enthaltung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4816 und 19/4817 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht

Vorsitzende